

Informationen über Neuerungen im Spendenrecht für Stiftungen

durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 06.07.2007,

Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2007.

Altes Recht	Neues Recht
Höchstgrenze für den Spendenabzug nach § 10 b Abs. 1 EStG von 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für besonders förderwürdige Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert.	Höchstgrenze für den Spendenabzug nach § 10 b Abs. 1 EStG einheitlich 20 vom Hundert des Gesamtbetrages der Einkünfte oder 4 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.
Zuwendungen an Stiftungen nach § 10 b Abs. 3 EStG sind darüber hinaus bis zur Höhe von 20.450,00 EUR abziehbar.	Der bisher darüber hinaus geltende Stiftungshöchstbetrag bis zur Höhe von 20.450,00 EUR (§ 10 b Abs. 3 EStG) entfällt ersatzlos.
Einzelzuwendungen von mindestens 25.565,00 EUR zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke, welche die Höchstsätze üb. rschreiten, können im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der	Die Großspenderregelung (Geltendmachung von Einzelzuwendungen von mehr als 25.565,00 EUR nach § 10 b Abs. 4 EStG) entfällt ersatzlos, allerdings können alle Zuwendungen, unabhängig von der Höhe, die im Zuwendungszeitraum nicht abgezogen werden
Zuwendung im vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abgezogen werden.	können, uneingeschränkt auf die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.
Der Höchstbetrag als Sonderausgaben anlässlich der Neugründung in den Vermögensstock einer Stiftung beträgt 307.000,00 EUR und kann im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen neben den als Sonderausgaben nach Abs. 1 zulässigen Umfang hinaus abgezogen werden (§ 10 b Abs. 1 a EStG).	Der Höchstbetrag als Sonderausgaben anlässlich der Neugründung in den Vermögensstock einer Stiftung beträgt 1.000.000,00 EUR und kann im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen neben den als Sonderausgaben nach Abs. 1 zulässigen Umfang hinaus abgezogen werden.
Als anlässlich der Neugründung einer Stiftung geleistet gelten Zuwendungen bis zum Ablauf eines Jahres nach Gründung der Stiftung.	Die Einschränkung des Einjahreszeitraums ab Neugründung einer Stiftung entfällt. Auch Zuwendungen in den Vermögensstock einer bereits länger als ein Jahr bestehenden Stiftung sind abziehbar.
Der besondere Abzugsbetrag nach § 10 b Abs. 1 a EStG kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden.	Diese Regelung bleibt erhalten.